



Informationsblatt

zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d SGB II

1. Einführung

Zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Diese Arbeitsgelegenheiten müssen immer die Voraussetzung erfüllen, dass die darin zu verrichtenden Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und sowohl zusätzlich wie auch wettbewerbsneutral sind.

Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis und stellen keine Gegenleistung für erbrachte Sozialleistungen dar.

Allgemein gilt die gesetzliche Regelung, dass Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit denen die Arbeitsaufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, immer Vorrang gegenüber der Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit haben.

Weiter dürfen eLb innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.

Die AGH sind rechtlich gesehen Leistungen, die von sogenannten „Maßnahmeträgern“ erbracht werden. Träger können alle privaten und öffentlichen Stellen sein, egal in welcher Rechtsform.

2. Zielsetzung

Die Zielsetzung von AGH ist die (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen und die Erzielung von Integrationsfortschritten für eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dabei dienen die AGH als mittelfristige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt. Es erfolgt eine Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

3. Beantragung einer AGH

Der Maßnahmeträger stellt beim Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Regionale Integration einen Antrag auf Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten (bitte Vordruck „Antrag auf Durchführung einer Arbeitsgelegenheit gem. § 16d SGB II“ verwenden). Im Rahmen dieser Antragstellung legt der Maßnahmeträger dem Kreis Schleswig-Flensburg eine konkrete und aussagekräftige Maßnahmebeschreibung vor, in der neben der ausführlichen Beschreibung der in der Maßnahme zu verrichtenden Tätigkeiten (genaue Angabe von Arbeitsinhalten, Einsatzfeldern und -orten) u.a. besonders auf folgende Kriterien eingegangen wird:

- Ausführliche Begründung, warum die zu verrichtenden Tätigkeiten im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral sind.
- Umfang, Lage und Verteilung der tägl. Arbeitszeit



- Beginn und Dauer der beantragten Arbeitsgelegenheit
- Ausbildung und Funktion des eingesetzten Anleiterpersonals
- Zustimmung der Mitarbeitervertretung (sofern eine Vertretung im Unternehmen vorhanden ist).

Der Kreis Schleswig-Flensburg prüft u.a. das Vorliegen der Förderkriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität der auszuführenden Arbeiten sowie die Eignung des

Maßnahmeträgers für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Arbeiten und die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der beantragten AGH. Sollte der Antrag nach Prüfung durch den Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Regionale Integration, positiv beurteilt werden, wird mit dem Maßnahmeträger ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, der die Rahmenbedingungen der AGH verbindlich regelt.

Sobald die Durchführung der AGH zwischen dem Kreis Schleswig-Flensburg und dem Maßnahmeträger vertraglich geregelt ist, wird die AGH in das Intranet des Kreises eingetragen, das dem Jobcenter des Kreises Schleswig-Flensburg zur Verfügung steht. Die Mitarbeiter/innen des Jobcenters suchen geeignete und motivierte Teilnehmer/innen für die AGH aus und setzen sich mit dem Maßnahmeträger in Verbindung.

Achtung! Die Förderung der AGH nach § 16d SGB II ist eine Ermessensleistung. Auch in Fällen, in denen der Maßnahmeträger und die von ihm geplante Maßnahme alle Fördervoraussetzungen erfüllen, ist der Kreis Schleswig-Flensburg nicht verpflichtet, diese Maßnahme durchzuführen!

Die **ZUSÄTZLICHKEIT** der Arbeiten ist gem. § 16d Abs. 2 SGB II gegeben, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden.

Grundlage für die Beurteilung der Zusätzlichkeit sind die eingereichten Unterlagen hinsichtlich Planung, Maßnahmekonzeption, sonstige Antragsunterlagen, Stellenbeschreibung sowie die bisherige Wahrnehmung der Arbeiten, die Erforderlichkeit der Arbeiten und der Zeitpunkt der Durchführung.

Negativbeispiele:

1. Verkehrssicherungspflichten: Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z.B. Schnee- und Eisbeseitigung, Rückschnitt von Gehölzen, die Verkehrswege beeinträchtigen), sind nicht förderfähig.
2. Pflegebereich: Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung oder zwingend anfallende Arbeiten (z.B. Betten wechseln und sterilisieren, Patienten umbetten und waschen) sind nicht förderfähig.
3. Reinigungstätigkeiten, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten (z.B. Hausmeistertätigkeiten) sind nicht förderfähig.
4. Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben: z.B. Beaufsichtigung von Kindern im Rahmen des Betriebes einer Kindertagesstätte ist nicht förderfähig, da hierdurch der Rechtsanspruch der Kinder auf Betreuung verwirklicht wird.



5. Bürotätigkeiten sind nicht förderfähig. Soweit die zusätzliche Arbeit lediglich den Umfang bisheriger regulärer Arbeiten ändert, muss eine klare Abgrenzung zum bisherigen Umfang der Arbeiten beschrieben werden.

Die Arbeiten liegen gem. § 16d Abs. 3 SGB II im **ÖFFENTLICHEN INTERESSE**, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff Abgabenordnung) des Maßnahmeträgers rechtfertigt nicht von vornherein die Annahme, dass die von ihm durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen. Es reicht zur Begründung des öffentlichen Interesses auch nicht aus, dass die Arbeit für Leistungsberechtigte nach dem SGB II sinnvoll ist. Sie darf auch nicht ihnen allein zugute kommen, sondern muss der Allgemeinheit dienen. Allerdings ist es unschädlich, wenn die Teilnehmer/innen der AGH auch von dem Arbeitsergebnis profitieren.

Maßnahmeträger haben in diesem Zusammenhang nachvollziehbar und ausführlich darzulegen, wodurch das konkrete Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Bei der Beschreibung der AGH durch den Maßnahmeträger kommt es daher auf die strikte Abgrenzung und Trennung zwischen erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten einerseits und den originären Aufgaben des Maßnahmeträgers und den Arbeitsinhalten der AGH andererseits an.

Arbeiten sind gem. § 16d Abs. 4 SGB II **WETTBEWERBSNEUTRAL**, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

AGH dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Aus diesem Grunde darf

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft frei werdender Stammarbeitsplätze (z.B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen),
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder
- eine sich daran anschließende unbefristete

Einstellung nicht gefährdet oder verhindert werden.

Wettbewerbsneutralität kann u.a. sichergestellt werden, indem der Maßnahmeträger die von ihm angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt (z.B. Tafel, soziale Kaufhäuser etc.).

Negativbeispiel:

1. Arbeiten in der Grünanlagenpflege sind nicht förderfähig, da diese Arbeiten auch von GaLa- Baubetrieben angeboten werden (also: nicht wettbewerbneutral).
2. Büroarbeiten sind im Rahmen einer AGH nicht förderfähig, da diese Arbeiten z.B. in das Tätigkeitsfeld einer Bürokauffrau/Bürogehilfin passen und somit die Entstehung neuer Arbeitsplätze verhindert werden würde.



4. Rahmenbedingungen für die AGH

- AGH begründen kein Arbeitsverhältnis. Die Kranken- und Pflegeversicherung der eLb sind im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährleistet.
- Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden (2 Urlaubstage je vollem Kalendermonat Beschäftigungszeit oder 24 Urlaubstage im Kalenderjahr). Es besteht kein Anspruch auf Urlaubsentgelt.
- Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die Teilnehmer/innen der AGH wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Haftung z.B. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit).
- Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der AGH-Teilnehmer/innen sicherzustellen und nachzuweisen. Die Teilnehmer/innen gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden.
- Die Beschäftigung von ausländischen eLb in AGH ist arbeitsgenehmigungsfrei.
- Der Einsatz der Teilnehmer/innen erfolgt ausschließlich im Rahmen der bewilligten Tätigkeiten. Eine Überlassung von Teilnehmern/Teilnehmerinnen an Dritte ist ohne Genehmigung des Kreises Schleswig-Flensburg unzulässig.
- Der Maßnahmeträger ist nach § 61 SGB II verpflichtet, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Regionale Integration, unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, sind unverzüglich dem Fachdienst Regionale Integration mitzuteilen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch des Maßnahmeträgers auf Zuweisung eines bestimmten eLb.
- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 30 Stunden nicht überschreiten. Die AGH kann in Absprache mit dem Kreis Schleswig-Flensburg auch in Teilzeit mit mindestens 15 Std./Woche eingerichtet werden.
- Die Zuweisungsdauer beträgt in der Regel 6 Monate.
- Für die Dauer der Zuweisung in eine AGH ist den Teilnehmern/innen seitens des Kreises Schleswig-Flensburg eine Mehraufwandsentschädigung. Zurzeit beträgt diese in der Regel 1,- € je Stunde tatsächlich im Rahmen der AGH geleisteter Arbeitszeit. Sie wird z.B. nicht für Krankheits-, Urlaubs-, Wochenenden oder Feiertage gezahlt. Die Mehraufwandsentschädigung beinhaltet die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich anfallen. Dies können bspw. Fahrkosten, Kosten für Wäsche, Körperreinigung, Wäschewaschen, Ernährung usw. sein. Die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung erfolgt durch den Kreis Schleswig-Flensburg an den Teilnehmer/die Teilnehmerin. Der Stundenzettel des/r Teilnehmers/in der AGH ist zum Monatsende vollständig ausgefüllt und vom Teilnehmer/in und dem Maßnahmeträger unterschrieben beim Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Regionale Integration, einzureichen.
- Während der Laufzeit der AGH ist die Maßnahmekonzeption des Kreises Schleswig-Flensburg Ansprechpartner für den Maßnahmeträger, soweit es nicht einzelfallbezogene Anfragen betrifft. Einzelfallbezogene Anfragen hat der Maßnahmeträger mit dem zuständigen Sozialzentrum zu klären.
- Bei Fehlzeiten der Teilnehmer hat der Maßnahmeträger den Kreis Schleswig-Flensburg unverzüglich hierüber zu informieren. Für Krankmeldungen müssen vom Maßnahmeträger entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden.
- Bei unentschuldigtem Fehlen des/r Teilnehmers/in ist das zuständige



5. Anforderungen an den Maßnahmeträger

- Als Maßnahmeträger für eine AGH kommen geeignete natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften in Betracht. Neben kommunalen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden und Vereinen können diese auch privatrechtlich organisierte Träger sein.
- Die ggf. erforderliche Arbeitsbekleidung (z.B. „Blaumann“, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Regenbekleidung) wird den Teilnehmern/innen der AGH vom Maßnahmeträger zur Verfügung gestellt.
- Der/die Teilnehmer/in der AGH wird von einem/r Anleiter/in betreut, begleitet, zu den Arbeiten angeleitet und in Problemsituationen unterstützt.
- Der/die Anleiter/in gibt dem jeweils zuständigen Persönlichen Ansprechpartner im Sozialzentrum zeitnah Rückmeldung z.B. über Krankheitsfälle, Fehlzeiten etc. er/sie führt, prüft und unterschreibt die Stundenzettel.
- Der Maßnahmeträger darf die durch den Kreis Schleswig-Flensburg zugewiesenen Teilnehmer/innen nur entsprechend der Inhalte der mit dem Kreis geschlossenen Leistungsvereinbarung beschäftigen.
- Von dem Maßnahmeträger wird erwartet, dass er Vermittlungsaktivitäten der Teilnehmer/innen in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv begleitet und unterstützt. Dies umfasst auch die Freistellung der Teilnehmer/innen der AGH für Vorstellungsgespräche bei Arbeitgebern oder die Ermöglichung anderer Eigenbemühungen der Teilnehmer/innen zu ihrer beruflichen Eingliederung.
- Während der Teilnahme an einer AGH steht der/die Teilnehmer/in dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung. Er/sie muss die Vermittlungs- und Beratungsgespräche des Kreises Schleswig-Flensburg wahrnehmen.

6. Abberufung der Teilnehmer/innen aus der AGH bzw. Gefährdung der Zusammenarbeit

- Der Kreis Schleswig-Flensburg kann Teilnehmer/innen aus einer AGH abberufen, wenn z.B. durch schuldhaftes Verhalten, fehlende Mitwirkung, längere Krankheit seitens des/der Teilnehmers/in oder Probleme mit dem Maßnahmeträger das vereinbarte Maßnahmeziel gefährdet ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann (Aufhebung der Maßnahme). Eine Aufhebung der Maßnahme erfolgt u.a. auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit des/der Teilnehmers/in.
- Der Kreis Schleswig-Flensburg behält sich das Recht vor, bei den o.g. oder anderen Leistungsstörungen weitere Konsequenzen gegenüber dem Träger zu treffen (Abmahnungen, ergänzende Auflagen, Rückforderung oder Abbruch).